

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune nach
§ 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG sowie zur Aufhebung der Festlegung der öffentlichen Be-
reiche mit einer MNS-Tragepflicht**

Die Stadt Emden erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28 b Abs. 2 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹), § 3 Abs. 2 S. 2 Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO²), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 11.06.2021, 00:00 Uhr, die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG nicht mehr gelten.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Festlegung der öffentlichen Bereiche mit einer MNS-Tragepflicht und dem Verbot von Feuerwerken zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Emden vom 03.12.2020 wird mit Geltung ab dem 11.06.2021, 00:00 Uhr, aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴)).

Begründung:

1.
Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahme des § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag diese Maßnahmen außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

Gemäß § 28 b Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S.3 IfSG macht die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht mehr gelten.

An den fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 04.06.2021 bis 09.06.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz (Inz) in der Stadt Emden unter 100 Fällen pro 100.000 Einwohner (04.06.2021 Inz=92,2, 05.06.2021 Inz=64,1, 07.06.2021 Inz=64,1, 08.06.2021 Inz=40,1, 09.06.2021 Inz=10,0), so dass ab dem 11.06.2021 die in § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG benannten Maßnahmen nicht mehr gelten.

2.
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-VO hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

**FB 500
Gesundheit und Soziales**

Volker Grendel

Telefon: 04921/ 87-1333

Maria-Wilts-Straße 3

26721 Emden

grendel@emden.de

Die betreffenden Örtlichkeiten einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte festzulegen und durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß Allgemeinverfügung zur Festlegung der öffentlichen Bereiche mit einer MNS-Tragepflicht und dem Verbot von Feuerwerken zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Emden vom 03.12.2020 wurden die entsprechenden Bereiche innerhalb der Stadt Emden festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Überprüfung der Allgemeinverfügung ist fortlaufend erfolgt.
Die Infektionszahlen in der Stadt Emden sind stark rückläufig. Wie aus Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung zu entnehmen ist, sind die Inzidenzwerte stetig gefallen.

Zwar stellen die in Nr. 1 der genannten Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 genannten Bereiche weiterhin Örtlichkeiten dar, an welchen sich vermehrt Menschen aufhalten. Unter Abwägung der bereits genannten rückläufigen Infektionszahlen und im Hinblick auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme kann aktuell jedoch davon ausgegangen werden, dass der Wegfall der Mund-Nasen-Schutz-Tragepflicht ab dem 11.06.2021 nicht zu einem gesteigerten Infektionsgeschehen führt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 09.06.2021

gez.
Oberbürgermeister
Tim Kruithoff

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 04.06.2021,

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

